

Au 1 S 25.36957

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache

\_\_\_\_\_

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Ulrich Lerche und Kollegen  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle Augsburg,  
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,  
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts \_\_\_\_\_ als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 9. Dezember 2025**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Ziffer I. des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 7. Oktober 2025 (Au 1 S 25.35775) wird abgeändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18. September 2025 gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3. des Bescheids vom 11. September 2025 wird angeordnet.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

### **Gründe:**

#### **I.**

1 Die Antragstellerin, eine irakische Staatsangehörige, begehrt die Abänderung eines gerichtlichen Eilbeschlusses.

2 Wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts kann auf den Beschluss vom 7. Oktober 2025 im Verfahren Au 1 S 25.35775 Bezug genommen werden. Mit diesem war ein Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen eine gegen sie erlassene Abschiebungsandrohung abgelehnt worden.

3 Mit Antrag vom 5. November 2025 begehrt die Antragstellerin nunmehr, diesen Beschluss abzuändern. Zur Begründung trägt ihre Bevollmächtigte vor, es habe sich ein neuer Umstand ergeben. Die Antragstellerin sei schwanger und gehöre jetzt zur Gruppe der vulnerablen Personen.

4 Die Antragstellerin beantragt,

5 den Beschluss vom 7.10.2025 dahingehend abzuändern, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet wird.

6 Die Antragsgegnerin beantragt,

7 den Antrag abzulehnen.

8 Sie meint, der Abschiebungsschutz werdender Mütter würde sich am Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes orientieren. Bei der Antragstellerin bestehe aktuell kein gesetzlicher Mutterschutz.

- 9 Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten

## II.

- 10 Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.
- 11 Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände beantragen.
- 12 Ausgehend hiervon fällt die nunmehr zu treffende Abwägungsentscheidung zugunsten der Antragstellerin aus. Auf die Ausführungen im Beschluss vom 7. Oktober 2025 (a.a.O.) kann zunächst Bezug genommen werden. Mittlerweile liegen jedoch Umstände vor, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Maßgebend hierfür ist, dass die Antragstellerin nunmehr schwanger ist.
- 13 Es handelt sich bei der Antragstellerin um eine alleinstehende junge Frau, die über keinerlei belastbare Kontakte in Griechenland verfügt. Angesichts ihrer gesamten Lebenssituation geht das Gericht aber davon aus, dass sie dennoch grundsätzlich in der Lage ist, in Griechenland auf zumutbare Weise ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies gilt jedoch dann nicht mehr, wenn sie, wie vorliegend, aufgrund ihrer Schwangerschaft nur noch in sehr eingeschränktem Umfang in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die Dinge des täglichen Lebens zu regeln. Sie gehört nunmehr zum Kreis der vulnerablen Personen, denen eine Rückkehr nach Griechenland nicht mehr ohne Weiteres zumutbar ist. Dabei verbietet es sich, hinsichtlich dieser Frage isoliert auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen abzustellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es einer alleinstehenden schwangeren Frau kaum möglich sein würde, dauerhaft eine Arbeitsstelle zu finden oder sonst ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit

zu sichern. Auch durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen in Griechenland, sollte sie solche überhaupt erhalten, wäre sie wohl nicht vor einer unzumutbaren Lebenssituation geschützt.

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Augsburg, 10. Dezember 2025  
[REDACTED]  
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

